



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

302

Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Schulstandort Jenzigweg", B-Wj 13

302

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Wj 13 "Schulstandort Jenzigweg"

302

Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)

304

Öffentliche Bekanntmachungen

305

Tagesordnung der 14. Sitzung des Stadtrates Jena

305

Ausschusssitzungen

305

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“

306

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 10. September 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 17. September 2015)

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Schulstandort Jenzigweg", B-Wj 13

- beschl. am 26.08.2015, Beschl.-Nr. 15/0451-BV

001 Über die von den Bürgern während der öffentlichen Auslegung bzw. von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum 2. Entwurf für den Bebauungsplan "Schulstandort Jenzigweg" wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß der Anlage 1 entschieden.

002 Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.

Bericht zur Beschlussvorlage:

Am 10.10.2012 hat der Stadtrat der Stadt Jena in Umsetzung der am 15.05.2013 einstimmig beschlossenen Fortschreibung des Schulnetzplans den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Sport und Erholungskomplex Jenzigweg“ unter neuer Bezeichnung, mit geänderten Planungszielen und einem eingekürzten Geltungsbereich fortzuführen. Da die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wird das Planverfahren auf der Basis des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geführt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung war nicht erforderlich. Auch von der vertiefenden Umweltprüfung, von der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB konnte abgesehen werden. Der erstellte Grünordnungsplan wurde in den Bebauungsplan integriert. Darüber hinaus wurde zur Beurteilung der planerischen Relevanz der bekannten Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich (anthropogene Auffüllungen, durchsetzt mit räumlich heterogen verteilten Schadstoffen) mit Datum vom 25.04.2013 ein Altlastengutachten vorgelegt.

Dem Gutachten zufolge ist vor der Nutzung der überplanten Flächen als Schulstandort eine Bodensanierung notwendig. Art und Umfang der in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen verursachen erhebliche Kosten. Der Vorhabenträger KIJ hat seine ursprüngliche Planung deswegen einer Prüfung hinsichtlich gewisser Einsparpotentiale unterzogen. Im Ergebnis haben die planenden Architekten eine kompaktere Baukörperanordnung vorgeschlagen, wobei die baulichen Anlagen in den östlichen Teil des Baufeldes verschoben wurden. Die Gesamtlänge des Baukörpers hat sich auf 110 m verringert, die Höhe ist um ein Geschoss auf 19,00 m vergrößert worden. Die Idee der Untergliederung der einzelnen „Lernhäuser“ durch Verbindungsbauten wurde aufgegeben.

Die genannten Änderungen hatten Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die nicht unwesentlich waren. Da die genannten Änderungen nach

dem Abwägungsbeschluss erfolgten, war gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage erforderlich. Auch die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange waren erneut zu beteiligen. Es wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass [Zitat:] „Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können“. Vor der in Satz 3 des genannten Absatzes des § 4a BauGB fixierten Möglichkeit, die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme angemessen zu verkürzen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die öffentliche Auslegung des 2. Planentwurfes hat in der Zeit vom 09.03. bis 13.04.2015 stattgefunden. Parallel zur Offenlage wurden die Planunterlagen auch im Internet eingestellt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2015 beteiligt. Insgesamt sind 5 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, eine Stellungnahme von Seiten der beteiligten Fachdiensten der Stadtverwaltung, eine Stellungnahme der Stadtratsfraktion der Piraten, drei Stellungnahmen von Ortsteilbürgermeistern sowie eine Bürger-Stellungnahme beim FD SPL eingegangen. Das Angebot einer Beratung anhand der ausgelegten Unterlagen wurde nicht in Anspruch genommen. Auch in digitaler Form sind keine Bürger-Stellungnahmen eingegangen.

Die Stellungnahmen der Ortsteilräte (hier vertreten durch die Ortsteilbürgermeister) sowie die Hinweise und Anregungen des Bürgers thematisieren ausschließlich Fragen der Standortwahl. Diese Fragen wurden bereits während der ersten Offenlage vorgetragen und im Zuge des Stadtratsbeschlusses Nr.: 14/2498-BV am 15.05.2014 abgewogen (vergl. Anlage 2, Anregung A01 Nr. 10 aus Tabelle b sowie Anregung B01 aus Tabelle a). Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich, da keine neuen Informationen zum Sachverhalt vorliegen bzw. vorgetragen wurden. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Fragen wurden jeweils mit Schreiben vom 10.04.2015 bzw. 11.05.2014 durch das für den Schulnetzplan zuständige Dezernat Soziales (Bürgermeister Schenker) beantwortet (vergl. Anlage 3).

Die übrigen Anregungen und Hinweise sind wie in Anlage 1 dargestellt zu behandeln.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Wj 13 "Schulstandort Jenzigweg"

- beschl. am 26.08.2015, Beschl.-Nr. 15/0452-BV

001 Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan B-Wj 13 „Schulstandort Jenzigweg“ nördlich des Jenzigweges und südöstlich der Wiesenbrücke:

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748) sowie § 88 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26. August 2015 folgende

Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 11.05.2015. Er erstreckt sich auf Teilflächen folgender Flurstücke:

Gemarkung Jena, Flur 36:

Flurstücke: 9/1*, 9/6*, 10/2*, 10/5*

Gemarkung Wenigenjena, Flur 10:

Flurstücke: 6/5*, 6/9*, 7/1*, 7/4*, 124/11*, 125/20*, 172/7*.

* die genannten Flurstücke sind nur teilweise im Geltungsbereich enthalten.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Satzung umfasst den Geltungsbereich der ersten einfachen Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan „B-Wj 13 „Schulstandort Jenzigweg“, bestehend aus:

- der Planzeichnung und
- den Textlichen Festsetzungen

jeweils in der Fassung vom 11.05.2015.

**§ 3
Inhalt der Satzung**

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan „B-Wj 13 „Schulstandort Jenzigweg“, tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan „B-Wj 13 „Schulstandort Jenzigweg“ in der Fassung vom 11.05.2015 wird gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit

Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

004 Der Flächennutzungsplan der Stadt Jena wird wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt berichtigt. Die Berichtigung ist zusammen mit der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung öffentlich bekannt zu machen

Bericht zur Beschlussvorlage:

Am 15.05.2013 hat der Stadtrat der Stadt Jena einstimmig die Fortschreibung des Schulnetzplans beschlossen. In der Folge wurde der Bebauungsplan „Sport und Erholungskomplex Jenzigweg“ unter neuer Bezeichnung, mit geänderten Planungszielen und einem eingekürzten Geltungsbereich fortgeführt. Da die Voraussetzungen dafür gegeben waren, wurde das Planverfahren zum Bebauungsplan „Schulstandort Jenzigweg“ auf der Basis des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geführt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung war nicht erforderlich. Auch von der vertiefenden Umweltprüfung, von der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB konnte abgesehen werden. Der erstellte Grünordnungsplan wurde in den Bebauungsplan integriert. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen ließ der Vorhabenträger Kommunale Immobilien Jena (KIJ) diverse Altlastenuntersuchungen anstellen, auf deren Grundlage die planerische Relevanz der bekannten Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich (anthropogene Auffüllungen, durchsetzt mit räumlich heterogen verteilten Schadstoffen) beurteilt wurden.

Dem Gutachten zufolge ist vor der Nutzung der überplanten Flächen als Schulstandort eine Bodensanierung notwendig. Art und Umfang der in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen verursachen erhebliche Kosten. Der Vorhabenträger KIJ hat seine ursprüngliche Planung deswegen einer Prüfung hinsichtlich gewisser Einsparpotentiale unterzogen. Im Ergebnis haben die planenden Architekten eine kompaktere Baukörperanordnung vorgeschlagen, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes hatten. Da die genannten Änderungen nach dem ersten Abwägungsbeschluss erfolgten, war gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage erforderlich. Auch die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange waren erneut zu beteiligen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Der Stadtrat Jena hat in seiner Sitzung am 26.08.2015 die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegen- und untereinander abgewogen. Das B-Planverfahren kann nun seinen Abschluss mit dem Satzungsbeschluss, der Anzeige der Satzung bei der höheren Bauaufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Ablauf der Einspruchsfrist finden.

Hinweis:
Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei

Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)

- beschl. am 26.08.2015, Beschl.-Nr. 15/0497-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

001 Der Gesellschafter der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) am 22.06.2015 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie für das Geschäftsjahr 2014.

Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der SWJ am 23.06.2015 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 22.06.2015 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Energie zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der SWJ in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 22.06.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der SWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der Stadtwerke Energie zum 31.12.2014 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 14. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, 23.09.2015, um 17:00 Uhr** findet im historischen **Rathaus, Markt 1**, die 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.


Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:45 Uhr):

7. Bestätigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Stadtrates am 17.06.2015 - öffentlicher Teil -
8. Bestätigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Stadtrates am 26.08.2015 - öffentlicher Teil -
9. Fragestunde
10. Information zur Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen
11. Beschlussvorlage alle Fraktionen und Zählgemeinschaft des Stadtrates der Stadt Jena - Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Studierendenbeirat, Bestätigung der Mitglieder und Stellvertreter
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Aufstellen der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Altenburg
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Anerkennung qualifizierter Mietspiegel
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wohnen in Jena 2030
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Klimaschutzkonzept der Stadt Jena
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Tarifmaßnahme Verbundtarif Mittelthüringen zum 01.01.2016
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Präzisierung Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena – Investitionsplan
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes JenaKultur
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Umbau des Ernst-Abbe-Sportfeldes in eine DFL-taugliche Fußballarena
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 5 "Stadion Jena-Oberaue"
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bebauungsplan B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fussballarena“: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

23. Beschlussvorlage Dr. Heidrun Jänchen, Prof. Clemens Beckstein - Verzicht der Stadt Jena auf die Pflanzung invasiver Arten
24. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 30.06.2015 (Quartalsbericht 2/2015)

Die Fortsetzung der 14. Sitzung des Stadtrates findet bei Bedarf am Donnerstag, 24.09.2015, 20:00 Uhr im Rathaus, Markt 1 statt.

Der Oberbürgermeister

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 24.09.2015, 17:00-20:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Forums Bildung statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokoll 3. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden 4. Herausforderungen der Fortschreibung des Schulnetzplanes 5. Sonstiges 	
<p>Frank Schenker Bürgermeister</p> <p>***</p>	
<p>Am 22.09.2015, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Ausgliederung der Leichtathletiksportanlage aus dem Ernst-Abbe-Sportfeld - Machbarkeitsstudie mit Variantenvergleich für zwei Ersatzstandorte 4. Anerkennung qualifizierter Mietspiegel, 2. Lesung 5. Neufassung Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie - 6. Vorstellung des Migrations- und Integrationsbeirates 7. Vorstellung des Koordinators Flüchtling 8. Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen 9. Aktuelle Stunde Flüchtlinge 10. Sonstiges 	
<p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“

Der Stadtrat Jena hat am 26.08.2015 mit Beschluss-Nr. 15/0453-BV den 2. Entwurf des B-Lo 08 „Kastanienstraße“ gebilligt und entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan hat die bauliche Wiedernutzbarmachung der zwischen Kastanienstraße, Erlanger Allee und Sanddornstraße im Stadtteil Jena-Neulobeda gelegenen Flurstücke 326/4, 326/5*, 332/1, 333/1, 333/2*, 335/2* und 340/10* zum Ziel. Das Bebauungsplanverfahren ist erforderlich, um die gemischte Nutzung des Plangebietes planungsrechtlich vorzubereiten. Die räumliche Lage des Plangebietes ist im folgenden Luftbild dargestellt.

Hinweise:

Die mit * gekennzeichneten Flurstücke sind nur teilweise im Geltungsbereich der Planung enthalten. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1:1000.



Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“ – Luftbild
Räumliche Einordnung des Plangebietes

Da der Bebauungsplan B-Lo 08 „Kastanienstraße“ der Wiedernutzbarmachung von vormals bebauten Flächen dient, wird er entsprechend § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Es gibt keine Bebauungspläne in engem sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang, deren zulässige Grundfläche mitzurechnen ist.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.

In Anwendung des § 13 a BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine förmliche Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt, ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Der vom Stadtrat Jena am 26.08.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte zweite Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung und der im Zusammenhang damit erstellten Gutachten und Stellungnahmen in der Zeit vom **28.09.2015** bis einschließlich **30.10.2015** während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Stock, Gangaufweitung gegenüber vom Sekretariat (Zimmer 2_13) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Auslegung Am Anger 26 besteht vom **28.09.2015** bis einschließlich **30.10.2015** die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen elektronisch an die Stadtverwaltung einzusenden. Die ausgelegten Unterlagen sind im genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Jena (www.jena.de) unter den weiterführenden Links „Ausschreibungen und Auslegungen“ → „öffentliche Auslegungen“ → „Bebauungsplan 'Kastanienstraße'“ einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass abgegebene Hinweise zur Planung nur entgegen genommen werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Zusammen mit dem Inhalt müssen deswegen auch der Name und die Anschrift des Absenders angegeben werden. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht völlig ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Schallimmissionsprognose mit Beschreibung und Bewertung der Schallquellsituation und Nutzungszeiten, mit Ermittlung und Bewertung der Schallimmissionen (Straßenverkehr, Straßenbahn, Gewerbliche Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes) sowie Darstellung von Schutzmaßnahmen
- Verkehrsgutachten mit Ermittlung der Grundlagen und der verkehrlichen Randbedingungen, Untersuchungen der Varianten der Grundstückerschließung, Ermittlung und Einschätzung der Verkehrsbelastungen im Straßennetz (Verkehrliche Grundbelastung, Verkehrliche Zusatzbelastung), Einschätzung der Verkehrsqualität.

Folgende Untersuchungen bzw. Gutachten liegen dazu vor:

- Gutachterliche Stellungnahme - Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan B-Lo 08 „Kastanienstraße“, 08.05.2015, ITA Ingenieurgesellschaft für technische Akustik Weimar mbH
- Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan B-Lo 08 „Kastanienstraße“, 27.04.2015, Verkehr 2000 Ahner + Münch

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO

gegen Bebauungspläne:
 Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hatten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Jena, den 14.09.2015

Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
 (Oberbürgermeister)

(Siegel)

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ0000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	<input type="text"/>
*Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
*PLZ, Ort:	<input type="text"/>

*Kreditinstitut:	<input type="text"/>
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
 Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020 E-Mail: amtsblatt@jena.de
 Am Anger 15 Postfach 100338
 07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)